

2. Änderung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) und dem Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG folgende 2. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1: Gebührensätze

In § 1 Abs. 3 werden folgende drei Sätze hinzugefügt:

„Hat das Land Niedersachsen per „Corona-Verordnung“ (Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2) oder einer künftig eintretenden vergleichbaren Regelung ganz oder zu wesentlichen Teilen die Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels verfügt, wird die zulässige Parkdauer bei Nutzung der Brötchentaste auf 30 Minuten heraufgesetzt. Diese Sonderregelung gilt bis einschließlich acht Wochen nach der vollständigen `Wieder-Öffnung` der Einzelhandelsgeschäfte. Danach tritt wieder die ursprüngliche Zeitregelung gemäß Satz 1 in Kraft.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Helmstedt, den 22.04.2021
Stadt Helmstedt

gez. Wittich Schobert

Wittich Schobert
Bürgermeister